



BOKU-Praxisnetzwerk Leitfaden für Studierende und Betriebe

Informationen rund ums Praktikum

Der vorliegende Leitfaden enthält grundlegende Informationen zur Durchführung bzw. Absolvierung von Praktika auf landwirtschaftlichen Betrieben. Er soll Landwirten/innen, die Betriebspraktika anbieten bzw. BOKU-Studierenden die ein landwirtschaftliches Praktikum planen, zur Orientierung bzw. als Unterstützung dienen.

Arten von Praktika:

Grundsätzlich gilt es bei den Praktika zu unterscheiden, ob es sich um ein Ausbildungsverhältnis oder Arbeitsverhältnis handelt.

Weist das Praktikum die Merkmale eines **Arbeitsverhältnisses** auf wie z. B. persönliche Arbeitspflicht, vorgegebene Aufgaben und Arbeitszeiten, Weisungsgebundenheit, etc. so hat der/die Praktikant/in Anspruch auf ein entsprechendes Entgelt sowie Urlaubsanspruch und krankheitsbedingte Entgeltfortzahlung. Es gelten die Rechte und Pflichten aus den entsprechenden Rechtsvorschriften (Kollektivverträge, ABGB, GewO, ArbVG, etc.).

Stehen die Lern- und Ausbildungszwecke und nicht die Verpflichtung zur Arbeitsleistung im Vordergrund, so handelt es sich um ein **Ausbildungsverhältnis** (Volontariat), dieses unterliegt nicht dem Arbeitsrecht und seinen Regelungen. Es gibt somit auch keinen Anspruch auf Entgelt. Zugleich entfallen jedoch auch die persönliche Arbeitsverpflichtung, die Einhaltung der Arbeitszeiten und die Weisungsgebundenheit seitens des/der Praktikanten/in.

Landwirtschaftliche **Pflichtpraktika** werden grundsätzlich in Form von Dienstverhältnissen absolviert. Es handelt sich hierbei um eine widerlegbare Rechtsvermutung, ein entsprechender Gegenbeweis ist im Einzelfall zulässig. In aller Regel haben Pflichtpraktikanten/innen Anwesenheitspflichten, werden eingegliedert in die betriebliche Organisation tätig und verrichten, abgesehen vom eigenen Ausbildungszweck, regelmäßig auch wesentliche Arbeiten zum Nutzen der Ausbildungsbetriebe (Dobritzhofer, 2018)¹. Der entsprechende Mindestlohnanatz bzw. die Praktikantenentschädigung ist in den bundesländerspezifischen Kollektivverträgen geregelt, diese finden Sie unter: <https://www.landarbeiterkammer.at> Nähere arbeitsrechtliche Informationen zu (Pflicht-)praktikanten/innen in der Landwirtschaft erhalten Sie bei den Rechtsabteilungen der Landarbeiterkammern und Landes-Landwirtschaftskammern der jeweiligen Bundesländer.

→ An der Universität für Bodenkultur Wien sind lt. aktuellem Studienplan des Bachelorstudiums Agrarwissenschaften (Kennzahl 033 255, Stand 01.10.2018) mindestens 8 Wochen Praktikum vorgeschrieben.

¹ Dobritzhofer, Wolfgang (2018): E-Mail-Verkehr zu Praktikantenentschädigung. Leiter des Sozialreferates Arbeits- und Sozialberatung, Landes-Landwirtschaftskammer NÖ. [05.02.2018, 17.12.2018]

Versicherung:

BOKU-Studierende sind mit der fristgerechten Einzahlung des ÖH-Beitrages automatisch über die ÖH Unfall- und Haftpflichtversichert. Der Versicherungsschutz umfasst u. a. freiwillige und Pflichtpraktika, die lt. Studienplan vorgesehen sind bzw. der Weiterbildung der versicherten Person dienen. Nähere Details zur ÖH-Versicherung finden Sie unter: <https://www.oeh.ac.at/service/versicherung>

Nähere Details zur Mitversicherung/Selbstversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung und zur gesetzlichen Unfallversicherung für Studierende finden Sie unter: <https://www.oeh.ac.at/rundums-studieren/versicherung#%C3%96H-Versicherung>

Durchführung des landwirtschaftlichen Praktikums:

Bei der Vergabe von Praktikumsstellen empfiehlt es sich im Vorfeld zu überlegen, welche Anforderungen und Erwartungen die Praktikanten/innen erfüllen sollten (z. B. fachliches bzw. praktisches Vorwissen, körperliche Eignung, etc.). Für die Dauer des Praktikums sollte eine fixe Ansprechperson am Betrieb festgelegt werden.

Bewerbung:

Studierende die sich für ein Praktikum interessieren, bewerben sich direkt bei dem jeweiligen BOKU-Praxisbetrieb. Dabei empfiehlt sich das Verfassen eines kurzen Motivationsschreibens und eines entsprechenden Lebenslaufs, um dem Praxisbetrieb Einblick in die bisher erworbenen Fachkenntnisse, etwaige Vorkenntnisse und praktische Erfahrungen zu geben. In einem Bewerbungsgespräch kann die Eignung des/der Studierenden festgestellt bzw. gegenseitige Erwartungen und offene Fragen geklärt werden.

Vor dem Praktikum:

- ➡ Der/Die Betriebsleiter/in sollte über die fachlichen Voraussetzungen für die Aufnahme bzw. Ausbildung von Praktikanten/innen verfügen. Die Ausbildung zum/zur landwirtschaftlichen Facharbeiter/in wird vorausgesetzt.
- ➡ Es empfiehlt sich der Abschluss einer schriftlichen Praktikumsvereinbarung, in der die Rechte und Pflichten der Beteiligten angeführt werden. Die Vereinbarung sollte Dauer, Beschäftigungsform (Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis), Pflichten der Vertragspartner, Arbeitszeiten (bei Arbeitsverhältnis), allfälliges Entgelt (z. B. Praktikantenentschädigung bei Pflichtpraktika) und versicherungsrechtliche Regelungen beinhalten.
 - Versicherungsrechtliche Fragen sollten immer vor Beginn des Praktikums abgeklärt bzw. geprüft werden.
 - Es wird darauf hingewiesen, dass die Universität für Bodenkultur nicht berechtigt ist in das vertragliche Verhältnis zwischen Betriebsleiter/in und Studierenden einzuschreiten. Bei

etwaigen Streitigkeiten können sich die Parteien an die bundesländerspezifischen Arbeiterkammern od. gegebenenfalls an die entsprechende Gewerkschaft wenden.

Zu Beginn und während dem Praktikum:

- ➡ Zu Beginn des Praktikums sollte eine arbeitsplatzbezogene Einweisung in den Bereich Arbeitsschutz (z. B. Bedienung von Maschinen) und in die Sicherheitsbestimmungen am Betrieb (z.B. Brandschutz) erfolgen.
- ➡ Das Praktikum dient der Vertiefung theoretisch erworbener Kenntnisse und dem Erlangen von praktischen Fertigkeiten in verschiedenen landwirtschaftlichen Produktionszweigen. Deshalb sollte der/die Betriebsleiter/in die Praktikanten/innen in möglichst alle landwirtschaftlichen Betriebszweige einbinden und umfassende Einblicke in die betrieblichen Abläufe gewähren.
- ➡ Der/Die Betriebsleiter/in sollte die Praktikanten/innen bei Ihren Aufgaben begleiten und für etwaige Fragen und Anregungen zur Verfügung stehen.

Nach dem Praktikum

- ➡ Am Ende des Praktikums empfiehlt sich ein abschließendes Gespräch zwischen Betriebsleiter/in und Praktikant/in. Dies bietet die Möglichkeit für ein gegenseitiges Feedback, für etwaige Kritik sowie Anregungen für zukünftige landwirtschaftliche Praktika.
- ➡ Der/Die Betriebsleiter/in stellt bei Beendigung des (Pflicht-)praktikums eine entsprechende Bestätigung über die absolvierte Praxiszeit aus. Diese umfasst zumindest die Dauer des Praktikums und Name sowie Anschrift des Betriebes, in welchem das Praktikum absolviert wurde. Des Weiteren empfiehlt es sich Angaben zu den einzelnen Arbeitsbereichen/Betätigungsfeldern und zu neu erworbenen Kenntnissen des/der Praktikanten/in anzuführen. Die Vorlage zu einer Praxisbestätigung befindet sich im Anhang und dient als Hilfestellung.

Impressum:

Herausgeber: Universität für Bodenkultur Wien

Text: Mag. Jürgen Gruber, Sarah Oberdorfer MSc.

Stand: Jänner 2019

Alle Rechte vorbehalten.

Praktikumsbestätigung

Herr/Frau

hat vom bis

ein Praktikum in folgendem Betrieb absolviert:

Name und Anschrift des Betriebes:

.....
.....

Zu den Aufgaben- bzw. Einsatzbereichen zählten dabei folgende Punkte:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Anmerkungen:

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsleiter/in